

99083001011003, 99083001011003

Familienname von Ehegatten ändern

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212898992/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011003, 99083001011003
Leistungsbezeichnung I	Familienname von Ehegatten ändern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Eheschließung (1020300), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html
Teaser	Wenn Sie heiraten oder bereits in einer Ehe leben, können Sie einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.
Volltext	<p>Bei der Bestimmung der Namensführung gibt es viele Möglichkeiten. Sie können bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen oder den tatsächlich geführten Namen Ihres Ehegatten zum Ehenamen bestimmen. Als tatsächlich geführter Name kommt dabei auch der Name aus einer früheren Ehe einschließlich eines eventuellen Begleitnamens in Betracht. Eine Frist zur Erklärung gibt es nicht.</p> <p>Als Ehegatten können Sie auch Ihre bisherigen Namen beibehalten.</p> <p>In manchen Fällen sind Besonderheiten zu beachten, z. B. für die Namensführung von ausländischen Eheschließenden oder wenn vor der Eheschließung geborene gemeinsame Kinder vorhanden sind. Lassen Sie sich daher gerade in diesen Fällen beim Standesamt beraten.</p> <p>Die Ehenamensbestimmung ist unwiderruflich.</p>
Erforderliche Unterlagen	Für die Namensklärung über den gemeinsamen Familiennamen werden mindestens die Personalausweise beider Ehegatten und, falls die Erklärung während der bestehenden Ehe abgegeben wird, die Eheurkunde benötigt. Unter Umständen werden weitere Dokumente bzw. Nachweise benötigt. Erkundigen Sie sich deshalb bitte im Vorfeld beim Standesamt.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Eheschließung
Kosten	Für die Namensklärung im Rahmen der Eheschließung fallen keine Kosten an. Für die spätere Erklärung fallen in Thüringen Gebühren in Höhe von 25,00 € an. Eine Eheurkunde, aus der die Namensführung hervorgeht, kostet 10,00 €.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Eheschließung geben Sie gegenüber dem Standesbeamten eine Erklärung ab, welchen Namen Sie und Ihr Ehepartner künftig führen wollen. • Wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihren Namen ändern, sprechen Sie dazu beim Standesamt persönlich vor. • Ausländische Eheschließende unterliegen grundsätzlich dem Namensrecht ihres Heimatstaates. Wenn (mindestens) einer der künftigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, besteht ein Wahlrecht zwischen dem Namensrecht des Staates, dem der ausländische Ehegatte angehört und dem deutschen Namensrecht.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Ehegatte, dessen Name nicht EheName geworden ist, kann dem EheNamen seinen Geburtsnamen oder bisher geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen, sofern der EheName nicht schon mehrgliedrig ist (Begleitnamen). Ist der Geburtsname oder bisher geführte Familienname mehrgliedrig, kann nur ein Teil angefügt werden. Damit führt dieser Ehegatte einen Doppelnamen. Ein späterer Widerruf des Doppelnamens ist möglich.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Familiennamen aufgrund der Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ändern • Ehegatten können den bisherigen Namen beibehalten oder später den Geburtsnamen bzw. tatsächlich geführten Namen des Ehegatten zum

Modul

Sachverhalt

Ehenamen bestimmen.

- Die Ehenamensbestimmung ist unwiderruflich.
- Zuständig: Am Tag der Eheschließung wird die Namensklärung beim Standesamt der Eheschließung abgegeben. Eine Namensklärung nach der Eheschließung kann bei jedem deutschen Standesamt abgegeben werden. Die Prüfung der Wirksamkeit der später abgegebenen Namensklärung erfolgt durch das Standesamt der Eheschließung, welches auch eine Bescheinigung bzw. Urkunde über die Namensänderung ausstellt. Es empfiehlt sich daher stets, das Standesamt, welches die Eheschließung vornimmt oder vorgenommen hat, zu kontaktieren.

Ansprechpunkt

Die Anmeldung der Eheschließung, bei der Sie Ihre beabsichtigte Namensführung in der Ehe angeben, erfolgt beim Standesamt des Wohnsitzes. Am Tag der Eheschließung wird die Namensklärung beim Standesamt der Eheschließung abgegeben. Eine Namensklärung nach der Eheschließung können Sie bei jedem deutschen Standesamt abgeben. Die Prüfung der Wirksamkeit der später abgegebenen Namensklärung erfolgt durch das Standesamt der Eheschließung, welches auch eine Bescheinigung bzw. Urkunde über die Namensänderung ausstellt.

Es empfiehlt sich daher stets, das Standesamt, welches die Eheschließung vornimmt oder vorgenommen hat, zu kontaktieren.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Familienname von Ehegatten ändern, Change surname of spouses